

Informationen über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum

Da die erforderlichen Verfahren für die vorläufige Anwendung des am 11. April 2014 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum ⁽¹⁾ am 11. April 2014 abgeschlossen wurden, wird dieses Abkommen seit dem 12. April 2014 vorläufig angewandt.

⁽¹⁾ Siehe Seite 5 dieses Amtsblatts.